

Vorläufige Regelungen im Justizzentrum Jena aufgrund der aktuellen Infektionsgefährdung durch das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2)
Stand: 16.12.2020

Regelungen für den Besucherverkehr:

(1) Erreichbarkeit der Behörden

Persönliche Kontakte mit Besuchern werden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert und konzentrieren sich - mit Ausnahme der Verhandlungen / Termine - ausschließlich auf die festgelegten Sprechzeiten (montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr).

(2) Der Zutritt zum Justizzentrum Jena wird grundsätzlich nur folgenden Personen gewährt:

- Beteiligte an Verhandlungen unter Vorlage einer Terminladung für den jeweiligen Kalendertag

- Besucher der Verhandlungen grundsätzlich bis zum Erreichen der max. Kapazität der Plätze im Sitzungssaal . Sollte die max. Kapazität der Plätze im Sitzungssaal erreicht sein, erfolgt Rücksprache mit dem Richter/Rechtspfleger über ggf. notwendige anderweitige Anordnungen.

- Rechtsuchende nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit dem jeweiligen zuständigen Bearbeiter. In Eilfällen kann eine Terminvergabe nach Rücksprache mit dem Richter, Rechtspfleger oder Staatsanwalt am Infopoint erfolgen.

(3) Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Im gesamten Bereich des Justizzentrum Jena besteht für Besucher die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. In den Sitzungssälen entscheidet der Vorsitzende über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

(a) Weigert sich ein Besucher, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist der Zutritt zu verweigern.

(b) Besucher, die nach Betreten des Hauses unberechtigt die Mund-Nasen-Bedeckung entfernen, werden des Hauses verwiesen.

In den Fällen (a) und (b) ist jeweils der zuständige Richter/ Staatsanwalt/ Rechtspfleger oder Mitarbeiter vorab zu informieren und hinzuziehen.

(4) Einlasskontrollen

Im Eingangsbereich des Justizzentrums finden Einlasskontrollen statt. Hier dürfen sich max. 2 Bürger aufhalten. Vor dem Eingang des Justizzentrums sowie im Eingangsbereich sind entsprechende Warte- und Abstandsmarkierungen vorhanden, welche zwingend einzuhalten sind.

Sämtliche Besucher des Justizzentrums werden am Einlass gebeten, eine gesonderte Handdesinfektion mittels bereitgestelltem Sensorspender vorzunehmen und erhalten ein Merkblatt (**Anlage 1**) mit Informationen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung, Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette. Außerdem sind Besucher mündlich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften hinzuweisen.

(5) kontaktlose Fiebermessung

Bei jedem Besucher wird direkt am Einlass eine Fiebermessung durch den Einsatz kontaktloser Fiebermessgeräte durchgeführt. Bei der kontaktlosen Fiebermessung werden mind. Einmalhandschuhe und die MNB getragen.

(a) Ergibt die Messung eine Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius (= erhöhte Temperatur) oder mehr, ist der Person der Zutritt zum Justizzentrum zu verwehren.

(b) Bei einer Weigerung, sich prüfen zu lassen, ist der Einlass zu versagen.

Nach erfolgter Einlasskontrolle und kontaktloser Fiebermessung hat jeder Besucher den Servicepoint aufzusuchen. Am Servicepoint dürfen sich max. 2 Bürger gleichzeitig unter Beachtung der Abstandsmarkierungen aufhalten.

(6) Betretungsverbote

Betretungsverbote zum Justizzentrum bestehen weiterhin:

- (a) für Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind
- (b) für Personen, die zum aktuellen Zeitpunkt einer aktuellen Quarantäneanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen,
- (c) für Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akutem Verlust des Geschmacks- und Geruchssinnes, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten oder
- (d) für Personen mit jeglichen erkältungsähnlichen Symptomen.

Um die Betretungsverbote umzusetzen, werden alle Personen, die Zutritt zum Justizzentrum begehren am Servicepoint gebeten, die Fragen Nr. 1-4 des Fragebogen **Anlage 2** mündlich zu beantworten.

Besucher, die eine der Fragen des Fragebogens mit „ja“ beantworten, ist der Zutritt zum Justizzentrum grundsätzlich zu verwehren.

Soweit es sich in den Fällen 4 (a) und (b) sowie 5 (a) bis (d) um eine Terminsache (Ladung) oder um eine Eilsache handelt bzw. die Öffentlichkeit einer Verhandlung sicherzustellen ist, muss vor der Zurückweisung Rücksprache mit dem zuständigen Richter/Rechtspfleger/Staatsanwalt und/oder der zuständigen Abteilung genommen werden.

- (7) Hinweise auf die Einschränkungen des Zutritts zum Justizzentrum werden für den Besucherverkehr an den Eingangstüren angebracht und auf der jeweiligen Homepage des Thüringer Oberlandesgerichts, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Jena veröffentlicht.

Besucher im Sinne dieser Regelungen sind alle Personen, die nicht Mitarbeiter des Justizentrums sind.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Jena, den 16.12.2020

gez. A. Baumann
Präsidentin
des Thüringer
Oberlandesgerichts

gez. B e c k e r
Thüringer
Generalstaatsanwalt

gez. R. Tröstrum
Direktor des Amtsgerichts